

Fachgremium Offenlegung

13. Dezember 2019

Dr. Matthias Lörch

Birgit Faber

Dr. Martina Hemsath

Dragomira Berberova

Gerhard Klopf

Top 1: Basler Ebene (BCBS)

Consolidated Framework

- Ziel: Übersichtliche Darstellung aller Basler Anforderungen, inkl. Offenlegung
- „Time Traveller“ Funktion um Regelungsstand zu bestimmtem Zeitpunkt (Vergangenheit oder Zukunft) zu sehen
- https://www.bis.org/basel_framework/

Offenlegung zur Leverage Ratio

- Mögliches „Window Dressing Verhalten“ bei der Leverage Ratio
- Zusätzliche Offenlegung basierend auf Durchschnittswerten

Kleinere Anpassungen / Klarstellungen

Laufende Konsultationen - Übersicht

Freiwillige Offenlegung von Sovereign Exposures

- Thema ist international umstritten, daher nur in Säule 3 und nur freiwillig.
- Freiwilligkeit besteht je Jurisdiktion, ob eine solche Offenlegungsanforderung für Sovereign Exposures eingeführt wird oder nicht.

Überarbeitung der Offenlegung zum Marktrisiko

- Ausgangspunkt: Neuer Standard für die Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko (Januar 2019), mit strukturellen Änderungen.
- Offenlegung zieht nun diese Änderungen nach.

Kommentierung möglich bis 14. Februar 2020

Outreach Workshop mit der Industrie: 27. Januar 2020, London

Geplanter Erstanwendungszeitpunkt: 1. Januar 2022

Freiwillige Offenlegung von Sovereign Exposures - Inhalt

Klassifikation in „Staaten und Zentralbanken“ sowie „Multilaterale Entwicklungsbanken und nicht zentralstaatliche öffentliche Einheiten“ konsistent mit Kreditrisiko-Framework.

Handelsbuch Exposures sind entsprechend dem überarbeiteten Marktrisiko-Standard (Januar 2019) definiert.

SOV1

Exposures to sovereign entities – country and currency breakdown

- Banking book, Trading book, Risk-weighted assets
- Angabe je Land, inkl. Unterposition „davon in nationaler Währung“

SOV2

Exposures to sovereign entities – currency denomination breakdown

- Banking book, Trading book, Risk-weighted assets

SOV3

Exposures to sovereign entities – account classification breakdown

- Angabe von Brutto- und Nettowert
- Gliederung basiert auf IFRS (Debt Instruments, Loans and Receivables, Direct / indirect derivatives exposure, Total)

Überarbeitung der Offenlegung zum Marktrisiko - Übersicht

- „Traffic Light“ Ansatz für „Profit and Loss Attribution“ (PLA) Test
 - Für Trading Desks von Banken mit internen Modellen (Internal Models Approach - IMA)
 - Ergebnis des Test bestimmt Kapitalanforderungen
 - Statt wie bisher zwei, gibt es nun drei mögliche Ergebnisse:
„Grün“ = IMA ohne Zuschlag zulässig; „Gelb“ = IMA weiter zulässig, aber Zuschlag; „Rot“ = IMA Anwendung unzulässig, daher SA verpflichtend
- Einführung **SSA (Simplified Standardised Approach)** für Banken mit kleinem oder nicht-komplexen Handelsbuch (→ neues Template MR4)
- Die neuen Offenlegungsanforderungen haben **Bedenken bezüglich der Offenlegung vertraulicher Informationen** geweckt (z.B. Information Handelsstrategie) → Keine extra Regelungen, Vertraulichkeit bleibt gewährleistet über allgemeine Regelung (DIS10.11).

Überarbeitung der Offenlegung zum Marktrisiko - Templates

- **MRA – General qualitative disclosure requirement related to market risk**
 - Keine Änderung
- **MR1 – Market risk under standardised approach**
 - Klarstellung, dass IMA Trading Desks, die nicht für Modelle zugelassen wurden (PLA Test) hier einzubeziehen sind
- **MRB – Qualitative disclosures for banks using the IMA**
 - Anpassung von Definitionen
- **MRC – The structure of desks for banks using the IMA**
 - Anpassung Materialitätsgrenze (50%), d.h. Offenlegung von Informationen zu den größten Trading Desks (basierend auf SA Kapitalanforderung) bis 50% der Kapitalanforderungen unter SA erreicht wären
- **MR2 – Market risk for banks using the IMA**
 - Grundlegend überarbeitet, insbesondere aufgrund der Kapitalanforderungen von Trading Desks mit „gelbem“ PLA-Test Ergebnis (Kapitalzuschlag)
- **MR3 – Risk-weighted assets (RWA) flow statements of market risk for trading desks under the IMA**
 - Neue Spalten für Trading Desks nach PLA-Test Ergebnis
- **MR 4 – Market risk under the simplified standardised approach**
 - Neues Template. Offenlegungsfrequenz: Halbjährlich

- **Kryptoassets**

- Diskussionspapier in Vorbereitung, inkl. grundsätzlicher Vorschläge für mögliche Offenlegungsanforderungen
- Offenlegung von z.B. Exposures, Abbildung in der Rechnungslegung, Kapitalanforderungen

- **Offenlegung zu Abwicklung** (Resolution Planning and Resolvability)

- Diskussionspapier des FSB, inkl. Konsultation (Abgeschlossen im August 2019)
- Weiterer Austausch mit dem FSB in 2020

- Überprüfung der Umsetzung der Basler Regelungen durch die Jurisdiktionen durch **Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP)** geplant für 2020. Dabei sollen auch Teile der Offenlegungsanforderungen einbezogen werden.

Top 2: Europäische Ebene

Rechtsgrundlage

Art. 434a: Einheitliche Offenlegungsformate

- Ermächtigung der EBA zur Entwicklung eines ITS mit einheitlichen Offenlegungsformaten in Tabellenform und zugehörigen Erläuterungen für die Offenlegungsanforderungen nach den Titeln II und III aus Teil 8 der CRR
- Kohärenz mit internationalen Offenlegungsstandards
- Termin: 28. Juni 2020

Veröffentlichung des Konsultationspapiers am 16. Oktober mit dreimonatiger Konsultationsphase

(<https://eba.europa.eu/eba-launches-consultation-on-comprehensive-pillar-3-disclosures>)

EBA CP zum „ITS on disclosure“

- ITS ersetzt bestehende Rechtssetzungsinstrumente

Ausnahmen:

- GL zur Offenlegung der IFRS 9-Übergangsregelungen
- GL zu Vertraulichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Frequenz

- ITS beinhaltet grundsätzlich alle Offenlegungsanforderungen der Titel II und III

Ausnahmen:

- Offenlegungsanforderungen nach Art. 448 (IRRBB), 441 (G-SIBs Indikatoren) und 449a (ESG-Risiken) - Konsultation zu einem späteren Zeitpunkt und Ergänzung des neuen ITS
- Offenlegung der Eigenmittel und der anrechenbaren Verbindlichkeiten gemäß Artikel 437a CRR (TLAC und MREL)

- Weitere Rechtssetzungsinstrumente:

- Entwicklung eines ITS für Offenlegung und Berichterstattung über TLAC und MREL
- Entwicklung eines ITS/RTS über die Offenlegung von Wertpapierfirmen

EBA CP zum „ITS on disclosure“

Struktur des neuen ITS

- Allgemeiner Teil
 - Verbindung der einzelnen Artikel aus der CRR mit den zugehörigen Tabellen des ITS
 - Regelung bei Nicht-Offenlegung einzelner Informationen
 - Formale Aspekte
- Anhänge mit den Tabellen (qualitativ und quantitativ) und Erläuterungen
 - Insgesamt 40 Anhänge
 - Gliederung nach Offenlegungsbereichen in Anlehnung an Basel
 - Jeweils ein Anhang mit den Tabellen (Excel-Format) und ein Anhang mit Erläuterungen (Word-Datei)

EBA CP zum „ITS on disclosure“

- Integration der Offenlegungspflichten in das aufsichtsrechtliche Meldewesen
- Mapping Tool
 - Zuordnung der (meisten) quantitativen Offenlegungsvorlagen zu den entsprechenden Datenpunkten im Meldewesen
 - Nicht Teil des ITS; sondern Begleitdokument zu Informationszwecken
- Zeitplan
 - Konsultationsphase bis 16. Januar 2020
 - 2. Dezember 2019: public hearing
 - Juni 2020: Übermittlung des Entwurfs an die KOM
 - Oktober 2020: erwartete Veröffentlichung des ITS durch KOM
 - Juni 2021: erstmalige Anwendung

EBA CP zum „ITS on disclosure and reporting of MREL and TLAC“

- Rechtsgrundlage
 - Artikel 434a CRR (**TLAC Offenlegung**): EBA-Mandat zur Entwicklung von einheitlichen Offenlegungsformaten einschl. Erläuterungen
 - Artikel 45i(6) BRRD (**MREL Offenlegung**): EBA-Mandat zur Entwicklung von einheitlichen Offenlegungsformaten, Häufigkeit und zugehörigen Erläuterungen
 - Artikel 430(7) CRR (**TLAC-Berichterstattung**): EBA-Mandat zur Entwicklung von einheitlichen Meldeformaten, Anweisungen und Methodik für die Verwendung der Bögen, Meldeintervalle und -termine, Definitionen und IT-Lösungen
 - Artikel 45i(5) BRRD (**MREL-Berichterstattung**): EBA-Mandat zur Entwicklung von einheitlichen Meldeformaten, Anweisungen und Methodik für die Verwendung der Bögen, Meldeintervalle und -termine, Definitionen und IT-Lösungen

EBA CP zum „ITS on disclosure and reporting of MREL and TLAC“

- Verankerung von Offenlegung und Berichterstattung in einem einzigen ITS
 - Basis für Offenlegung und Meldewesen ist die Abwicklungseinheit und nicht der bankaufsichtliche Konsolidierungskreis
 - Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Normen
 - EBA-Strategie ist weitestgehende Konsistenz und Integration zwischen Offenlegung und Meldewesen

- Zeitplan
 - Public hearing am 2. Dezember 2019
 - Konsultationsphase bis 22. Februar 2020
 - Übermittlung des finalen Entwurfs an die KOM bis 28. Juni 2020

Neues Regulierungs- und Aufsichtsregime für Investment Firms

- Investment Firm Regulation (IFR)

- Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014

- Investment Firm Directive (IFD)

- Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU



- Veröffentlichung am 5. Dezember 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union
- Inkrafttreten am 25. Dezember 2019
- Erstmalige Anwendung ab 26. Juni 2021

Offenlegungspflichten nach der Investment Firm Verordnung (IFR)

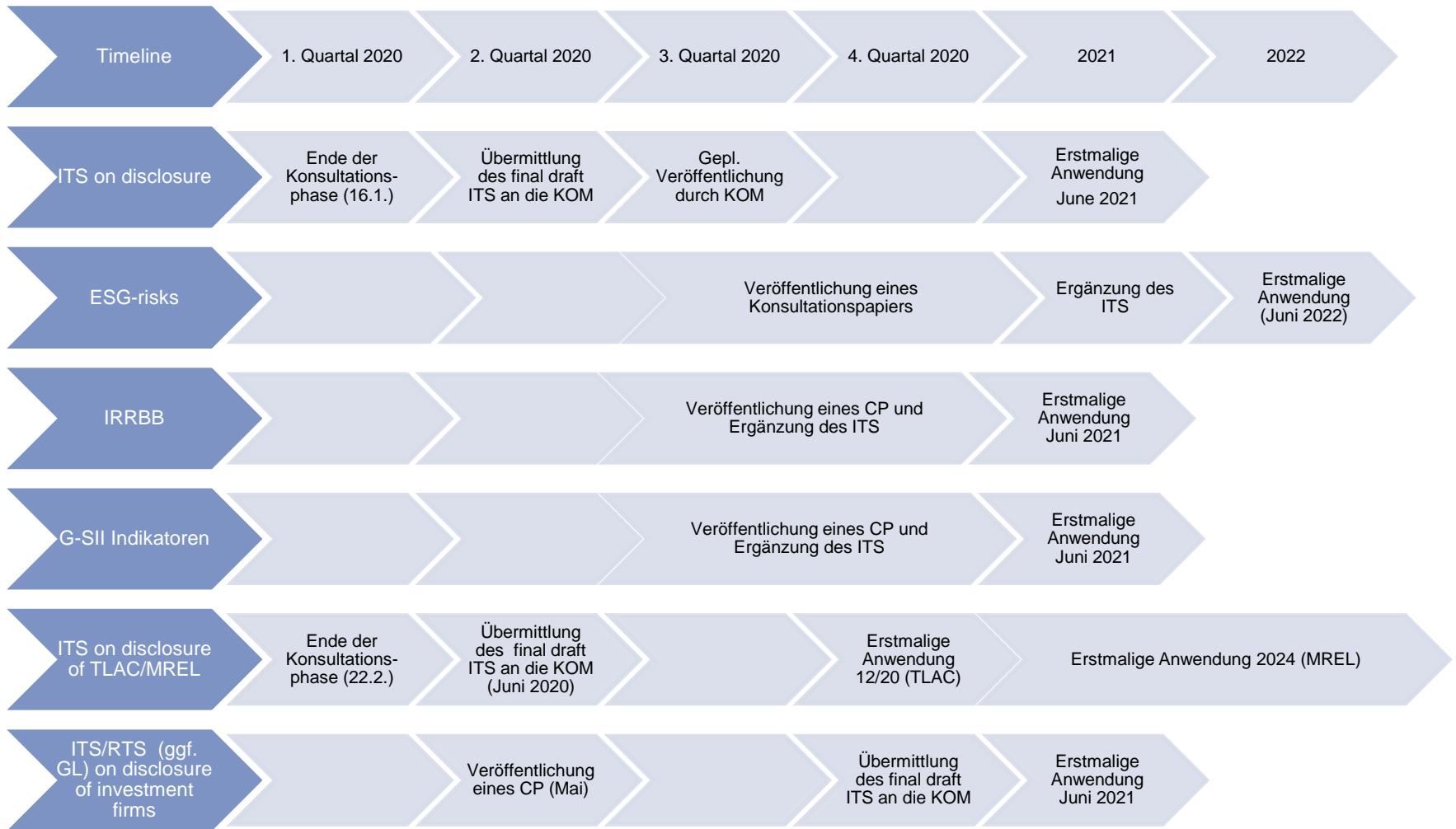
Offenlegungsanforderungen nach der IFR (Teil 6)	Anwendungsbereich (Artikel 46 IFR)		Mandat der EBA zur Erarbeitung von Offenlegungsbögen (Frist: 26. Juni 2021)
	Definition "klein und nicht verflochten" ist <u>nicht</u> erfüllt	Definition "klein und nicht verflochten" ist erfüllt <u>und</u> das Unternehmen emittiert Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Tier 1)	
Artikel 47: Risikomanagementziele und -politik	✓	✓	-
Artikel 48: Unternehmensführung	✓	-	-
Artikel 49: Eigenmittel	✓	✓	EBA-ITS
Artikel 50: Eigenmittelanforderungen	✓	✓	-
Artikel 51: Vergütungspolitik und -praxis	✓	-	-
Artikel 52: Anlagestrategie	✓	-	EBA-RTS
Artikel 53: Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken	✓ ^{*)}	-	-

^{*)} ab dem 26. Dezember 2022, bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte

- Die EBA erwägt für die übrigen Offenlegungsanforderungen eine Guideline zu entwickeln

- Indikativer Zeitplan
 - Konsultation in Q2/Q3 2020
 - Finale Standards bis Ende 2020
 - Erstmalige Anwendung ab Juni 2021

Roadmap



EBA's Plan zur Einrichtung einer europäischen Drehscheibe für Säule 3-Informationen (EU Pillar 3 disclosure hub)

- Finalisierung des Ausbaus von EBA's Meldewesendatenbank
- Basis für einen EU-weiten Knotenpunkt von Säule 3-Informationen
- Zentrale Veröffentlichung der quantitativen Offenlegungsinformationen durch EBA
- Vorteile
 - Bereitstellung der quantitativen Offenlegungsinformationen an einem Ort
 - Vereinfachter Zugang zu den quantitativen Offenlegungsinformationen aller Institute
 - Reduzierung der Regulierungskosten insbesondere für kleinere Institute

Top 4: Nationale Ebene

Leitlinien über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen - EBA/GL/2018/10 vom 17. Dezember 2019

- Aktionsplan des Rates der Europäischen Union zu NPLs vom 11. Juli 2017
 - Aufforderung an EBA zur Mitwirkung
 - Entwicklung von erweiterten Offenlegungspflichten bis Ende 2018
 - Anwendungskreis alle Institute
- SSM „Guidance to banks on non-performing loans“
- Einheitliche Offenlegungsformate (insgesamt 10 Tabellen; aber: Proportionalität!)
- Gleichklang mit Meldewesen
- erstmaliger Anwendungstichtag: 31. Dezember 2019

EBA Guidelines on NPL-disclosures

		Tabellen	Anwenderkreis und Offenlegungsfrequenz	
			Nicht-signifikante Kreditinstitute	Signifikante*1 Kreditinstitute mit NPE >5%
Anhang I (Stundung)	Tabelle 1	Kreditqualität gestundeter Risikopositionen	jährlich	halbjährlich
	Tabelle 2	Qualität der Stundung		jährlich
Anhang II (notleidende Risikopositionen)	Tabelle 3	Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen	jährlich	halbjährlich
	Tabelle 4	Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen	jährlich	halbjährlich
	Tabelle 5	Qualität notleidender Risikopositionen nach Geografie		jährlich*2
	Tabelle 6	Kreditqualität der Darlehen und Kredite nach Wirtschaftszweigen		jährlich
Anhang III (Sicherheitenbewertung)	Tabelle 7	Sicherheitenbewertung - Darlehen und Kredite		jährlich
Anhang IV (Änderungen im Bestand der NPLs)	Tabelle 8	Veränderung des Bestands an notleidenden Darlehen und Kredite		jährlich
Anhang V (Rettungserwerbe)	Tabelle 9	Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden	jährlich	halbjährlich
	Tabelle 10	Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung gewonnen wurden - Aufschlüsselung nach Zeitbändern		jährlich

Vorgezogene Offenlegungsanforderungen aus der CRR2

Definition „großes Institut“ - Art. 4 (1)(146) CRR

Schwelle	Bilanzsumme \geq 30 Mrd. Euro (Einzel- bzw. konsolidierte Ebene)
----------	--

Weitere Kriterien	G-SRI
-------------------	-------

A-SRI nach Art. 131 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU
--

Eines der drei größten Institute im Mitgliedsstaat
--

Definition „großes Tochterunternehmen“ - Art. 4 (1)(147) CRR

Kriterium	Tochterunternehmen zählt zu den großen Instituten
-----------	---

Definition „nicht börsennotiertes Institut“ - Art. 4 (1)(148) CRR

Kriterium

Emittiert keine Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind
--

Vorgezogene Offenlegungsanforderungen aus der CRR2

Definition „kleines, nicht-komplexes Institut“ - Art. 4 (1)(145) CRR

Schwelle	Bilanzsumme \leq 5 Mrd. Euro (Einzel- bzw. konsolidierte Ebene)
Weitere Kriterien	Kein großes Institut
	Unterliegt keinen oder nur vereinfachten Anforderungen an Sanierungs- und Abwicklungsplanung
	Handelsbuch wird gem. Art. 94 als klein klassifiziert
	Gesamtwert der Derivatepositionen mit Handelsabsicht \leq 2% der gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte; Gesamtwert der Derivatepositionen \leq 5%; berechnet gem. Art. 273a(3)
	Mehr als 75 % der Aktiva und Passiva resultieren aus Geschäften mit Gegenparteien mit Sitz im EWR
	Keine Nutzung interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen
Ermessen MS/Aufsicht	MS können niedrigere Schwelle festlegen
	Institut hat sich nicht gegen eine Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut bei der zuständigen Behörde ausgesprochen
	Zuständige Behörde kann aufgrund einer Analyse der Größe, Verflechtung, Komplexität oder des Risikoprofils entscheiden, dass Institut nicht als kleines und nicht komplexes Institut einzustufen

Vorgezogene Offenlegungsanforderungen aus der CRR2

Fahrplan Implementierung (Offenlegung)	
Inkrafttreten	20 Tage nach Veröffentlichung
Erstmalige Anwendung	Grundsätzlich 2 Jahre nach Inkrafttreten
Ausnahmen	
Mit Inkrafttreten anzuwenden	Art. 4 – Definitionen (soweit sie sich nicht ausschließlich auf Regelungen beziehen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt anzuwenden sind)
	Art. 13 (Offenlegung auf konsolidierter Ebene)
	Vorschriften hinsichtlich der Einführung neuer Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Umsetzung der EBA Leitlinien zur LCR

Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Art. 435 CRR – EBA/GL/2017/01

- Veröffentlichung am 21. Juni 2017 mit erstmaliger Anwendung zum 31.12.2017
- Anwendungskreis: grundsätzlich alle Institute
aber: eingeschränkte Offenlegungspflicht für Institute, die nicht als G-SRI oder A-SRI eingestuft sind
- Vor dem Hintergrund der CRR2 erfolgt keine Umsetzung mehr (Schreiben der BaFin vom 7.10.2019)



Ansprechpartner Bundesbank:

Gerhard.Klopf@bundesbank.de

Birgit.Faber@bundesbank.de

Matthias.Loerch@bundesbank.de

Dragomira.Berberova@bundesbank.de

Martina.Hemsath@bundesbank.de

Ansprechpartner BaFin:

Felix.Kallmeyer@bafin.de

AnjaMaria.Mudrack@bafin.de